Rheinisch-Bergischer Kreis

Handeln im Verdachtsfall

Kinderschutz in der Ganztagsschule II

Aktualisierung: Juli 2026

Dieses Werk steht unter der Lizens:
https://creativecommons.org/cc-licenses/

Inhalt

Einleitung 4

Rechtliche und fachliche Grundlagen für das Vorgehen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung 5

- Besonderes Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt
- Inklusiver Kinderschutz in der Ganztagsschule

Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) 10

Checkliste und Ergebnisdarstellung zum Verfahrensablauf 11

Definitionen möglicher Formen einer Kindeswohlgefährdung 16

Bogen A: Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung zur Gesprächsvorbereitung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) 17

Bogen B: Protokoll Gespräch mit dem Kind (zum internen Gebrauch) 23

Bogen C: Protokoll Gespräch mit den Eltern (zum internen Gebrauch) 24

Bogen D: Mitteilung an das zuständige Jugendamt 25

Muster Schweigepflichtentbindung/Einwilligung zur Datenübermittlung 28

Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (InsoFa) im Rheinisch-Bergischen Kreis 29

Kontaktdaten der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis bei Kindeswohlgefährdung 31

Literatur und Quellen 32

Einleitung

Liebe pädagogische Fachkräfte,

die meisten Kinder erleben in ihrem familiären und schulischen Umfeld verantwortungsbewusste Erwachsene, die sie fördern, unterstützen und stärken. Diese begleiten die Kinder als vertrauensvolle und verlässliche Bezugspersonen in ihrem Alltag.

Trotzdem können Situationen auftreten, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Damit Kinder unbeschwert aufwachsen, sind sie darauf angewiesen, dass auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls reagiert wird. Sie müssen vor Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt geschützt werden. Hierzu ist von allen Institutionen und ihren Fachkräften eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Kümmerns unabdingbar. Ganztagsschulen müssen im Bereich des präventiven Kinderschutzes sowie beim Handeln im Verdachtsfall eine Vorreiterrolle übernehmen, denn nur hier erreichen wir aufgrund der Schulpflicht alle Kinder. In dieser Handreichung verwenden wir durchgängig den Begriff Ganztagsschule und sprechen hiermit explizit alle Schulformen von der Grundschule bis zum Berufskolleg im Rheinisch-Bergischen Kreis und deren unterrichtliche und, falls vorhanden, außerunterrichtliche Angebote an.

Im Schulgesetz NRW § 42 Abs. 6 ist festgeschrieben, dass von der Schule jedem „Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung" nachzugehen ist. Diese Aufgabe gelingt Ganztagsschulen nur in guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine enge Vernetzung und Kooperation aller Beteiligten erfordert.

Diese Handreichung ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus den Bereichen Schulaufsicht, Jugendhilfe, Kinderschutz, Schulpsychologie sowie Ganztagsschule im Rheinisch-Bergischen Kreis. Gemeinsam haben wir eine umfassende und praxisnahe Orientierungshilfe entwickelt, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Ganztagsschulen zugeschnitten ist.

Von der frühzeitigen Erkennung von Gefährdungen des Kindeswohls, über die richtige Ansprache und Dokumentation, bis hin zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen soll diese Handreichung Ihnen als pädagogischer Fachkraft (wie z.B. Lehrkraft, Erzieherin oder Erzieher, Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter oder Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge) in Ganztagsschulen als verlässlicher Leitfaden dienen. Sie finden darin nicht nur theoretische Grundlagen, sondern auch konkrete Handlungsanweisungen, Checklisten und Kontaktmöglichkeiten für den Verdachtsfall einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Wir hoffen, dass diese Handreichung das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz schärft und Ihnen das nötige Rüstzeug an die Hand gibt, in Krisensituationen sicher und entschlossen zu handeln. Jedes Kind hat ein Recht auf eine geschützte und förderliche Umgebung – und wir alle tragen Verantwortung dafür.

An der Erstellung dieser Handreichung waren beteiligt:

Amt für Familie und Jugend des Rheinisch-Bergischen Kreises
Amt für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Wermelskirchen
Amt für Jugend und Soziales - Hilfen für junge Menschen und Familien der Stadt Bergisch Gladbach
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Leichlingen
Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.
Offene Ganztagsschule Schwanenschule, Wermelskirchen
Offene Ganztagschule Burg Berge, Odenthal
Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis
Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises

Rechtliche und fachliche Grundlagen für das Vorgehen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung

Kinder verbringen einen Großteil ihres Alltags in der Ganztagsschule. Deswegen sind alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen für die ihnen anvertrauten Kinder Bezugs- und Vertrauenspersonen.

In dieser Handreichung sind mit dem Begriff **„Kind"** alle Kinder und Jugendlichen gemeint.

HINWEIS

Zum Personenkreis der **„Eltern"** zählt diese Handreichung sowohl die biologischen Eltern als auch die per Gesetz bestimmten Eltern (Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, gesetzl. Vormund).

Schutzauftrag und Gefährdungseinschätzung

Bei Problemen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder gefährden oder sogar erheblich schädigen können, sind pädagogische Fachkräfte in der Verantwortung zu handeln. Erfahren sie von solchen gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, dann sollen sie zunächst bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.
Hierfür ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die möglichst mit einem internen kollegialen Austausch beginnen sollte.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Pädagogische Fachkräfte müssen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung reagieren. Gewichtige Anhaltspunkte können definiert werden als konkrete Hinweise oder als ernstzunehmende Vermutung für eine Gefährdung. Unter gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind insbesondere Formen von Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt und sexualisierter Gewalt zu verstehen (s. „Definitionen möglicher Formen einer Kindeswohlgefährdung"). Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Hinweis später bestätigt oder nicht (z.B. durch eine bestimmte Aussage oder Beobachtung). Wichtig ist nur, ob erkennbar ist, dass aktuell eine Gefahr für das Kind bestehen könnte, die ohne eine deutliche Verbesserung der Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren Schädigung führen würde.

Rechtliche Grundlagen für pädagogische Fachkräfte

Die rechtliche Grundlage ist zunächst § 42 Abs. 6 SchulG NRW. Zusätzlich beinhalten die §§ 4 KKG, 8a SGB VIII bzw. 8b SGB VIII Vorgaben, die bei einer Gefährdungseinschätzung berücksichtigt werden sollten. Die Gesetze sind über den QR-Code in der aktuell gültigen Fassung einzusehen.

www.gesetze-im-internet.de

Schweigepflicht und Schweigepflichtentbindung

Pädagogische Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht, ihnen werden in der täglichen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern u.U. äußerst persönliche Dinge anvertraut. Die Weitergabe von Informationen ohne Auftrag/Schweigepflichtentbindung hat der Gesetzgeber für bestimmte Berufsgruppen (vergl. § 203 StGB) unter Strafe gestellt. In den in § 4 KKG und § 8a SGB VIII aufgeführten Situationen erhalten pädagogische Fachkräfte jedoch nach einem bestimmten Verfahren die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt auch ohne eine Schweigepflichtentbindung (§ 4 Abs. 3 KKG). Im Vorfeld sind je nach Dringlichkeit die vorgegebenen Abläufe einzuhalten (s. „Checkliste zum Verfahrensablauf").

Eine Schweigepflichtentbindung ermöglicht es, Unterstützungsangebote und familiäre Bedarfe aufeinander abzustimmen. Sie sollte konkrete Personen, Institutionen und Themen beinhalten und kann jederzeit widerrufen werden (s. „Muster Schweigepflichtentbindung/Einwilligung zur Datenübermittlung").

Kollegialer Austausch

Hat eine pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen und dokumentiert, dann ist ihr nächster Schritt, ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen in einem kollegialen Austausch zu reflektieren, um die Situation aus verschiedenen Blickwinkeln einzuschätzen.

Zu Beginn kann es hilfreich sein, eine Person zu benennen, die das Gespräch dokumentiert. Alle pädagogischen Fachkräfte haben die gleiche Stimme und jede Einschätzung ist wichtig. Die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden vorgestellt und gemeinsam eingeschätzt.

In den Beratungsprozess fließen unterschiedliche Informationen und Bewertungen ein, weil die einzelnen Fachkräfte unterschiedliche professionelle und persönliche Erfahrungen haben. Der Blick auf ein und dasselbe Kind und dessen Familie kann daher auch unter Fachkräften auseinandergehen.

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Eine InsoFa unterstützt bei der genauen Einschätzung darüber, ob Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und ob/wann eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist. Sie trägt mit Informationen und strukturierenden Methoden dazu bei, die Situationseinschätzung zu versachlichen und zu einer fachlich fundierten Perspektive für das weitere Handeln zu kommen. Zusammen mit der InsoFa kann auch überlegt werden, welche Hilfen eine Unterstützung bzw. Entlastung für die Familie und/oder das Kind sein können. Die Gespräche mit dem Kind und den Eltern können gemeinsam vorbereitet werden.

Die Hinzuziehung einer InsoFa sollte vor der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgen. Ausgenommen sind hier Akutsituationen (s. „Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung"). Grundsätzlich ist bei der Kontaktaufnahme zu einer InsoFa (s. „Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Rheinisch-Bergischen Kreis") empfehlenswert, den Grund für die Beratung zu benennen und ggf. auf Dringlichkeit hinzuweisen.

In der Beratung werden Informationen pseudonymisiert ausgetauscht (Namen und andere Identifikationsmerkmale dürfen aus Datenschutzgründen nicht verwendet werden).

Das Beratungsergebnis ist für die pädagogischen Fachkräfte nicht verpflichtend umzusetzen. Ob diese eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt machen, bleibt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte.

Gespräch mit dem Kind und den Eltern

Hat eine pädagogische Fachkraft konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, soll sie nach § 4 Abs. 1 KKG/§ 8a SGB VIII in einem ersten Schritt mit dem betroffenen Kind und seinen Eltern die Situation besprechen und bei Bedarf auf die Inanspruchnahme angemessener Hilfeangebote hinwirken. Sollte hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt werden, kann das Gespräch mit den Eltern bewusst ausgelassen werden. Das Kind ist – entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand – über die geplanten Schritte zu informieren und angemessen am Hilfeprozess zu beteiligen.

HINWEIS

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sollte **vor** den Gesprächen mit Eltern und Kind eine Beratung durch eine InsoFa in Anspruch genommen werden (s. „Besonderes Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt").

Ergänzend kann die Fachberatungsstelle **MehrBlick** hinzugezogen werden.

www.mehrblick-rheinberg.de

Hinweise zur Gesprächsführung mit dem betroffenen Kind

Öffnet sich ein Kind einer pädagogischen Fachkraft, ist das Gespräch sensibel, wertschätzend und entwicklungsangemessen zu führen. Ein sicherer Rahmen mit ausreichend Zeit, Ruhe und einem geschützten Ort ist dabei Voraussetzung. Je nach Alter und Entwicklungsstand können geeignete Methoden und Materialien eingesetzt werden.

Die Fachkraft hört aufmerksam zu und bleibt ruhig. Sie nimmt alle Gefühle des Kindes ernst. Kinder beginnen ihre Schilderungen häufig mit weniger belastenden Aspekten und reagieren sensibel auf Unsicherheiten oder Unbehagen bei Erwachsenen. Daher ist es entscheidend, nicht auszuweichen und dem Kind Akzeptanz und Zugewandtheit zu vermitteln.

Die Gesprächsführung orientiert sich an der Sprache des Kindes. Bei Bedarf unterstützt die Fachkraft das Kind behutsam dabei, Worte für sein Erleben zu finden, ohne zu bewerten oder Inhalte vorzugeben. Der Mut des Kindes, über belastende Erfahrungen zu sprechen, soll ausdrücklich anerkannt und gestärkt werden.

Das Kind wird alters- und entwicklungsangemessen über das weitere Vorgehen informiert; es werden nur Zusagen gemacht, die eingehalten werden können. Zum Abschluss des Gesprächs ist darauf zu achten, dass das Kind emotional stabil in den schulischen oder pädagogischen Alltag entlassen wird.

Nach dem Gespräch sorgt die Fachkraft für eigene Psychohygiene, u.a. durch zeitnahe Dokumentation, kollegialen Austausch und Reflexion der eigenen Gefühle sowie des Unterstützungsbedarfs.

Dokumentation

Aussagen des Kindes sowie eigene Beobachtungen sind möglichst zeitnah, wortgetreu und ohne Interpretation zu dokumentieren. Eigene Gefühle, Einschätzungen oder Vermutungen sind ebenfalls relevant, müssen jedoch klar als solche gekennzeichnet und von den Fakten getrennt festgehalten werden.

Zu den Fakten zählen insbesondere:

- Was hat die Fachkraft konkret gehört oder gesehen?
- Wer hat was gesagt und wie wurde es gesagt?
- Welche Anzeichen wurden wahrgenommen?
- Wann und in welchem Kontext erfolgten die Beobachtungen?
- Wer war anwesend?

Mitteilung an das Jugendamt

Kommt die pädagogische Fachkraft nach der Beratung durch die InsoFa zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese abzuwenden, soll sie eine Mitteilung an das Jugendamt vornehmen und die erforderlichen Daten übermitteln (s. „Bogen D: Mitteilung an das zuständige Jugendamt“).

Leitungskräfte sollten möglichst informiert werden. Eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt ist aber nicht von deren Genehmigung abhängig. Jede pädagogische Fachkraft ist selbst zu einer Mitteilung an das Jugendamt berechtigt bzw. verpflichtet.

Die Eltern sind vorab über eine Mitteilung zu informieren, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Das Jugendamt soll der Schule den Eingang der Mitteilung bestätigen und zum weiteren Austausch die fallführende Fachkraft im Jugendamt benennen. Im weiteren Verlauf soll das Jugendamt der mitteilenden Person (Fachkräfte wie in § 4 KKG aufgeführt) zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und/oder noch tätig ist (siehe § 4 KKG Abs. 4).

In akuten Gefahrensituationen kann auch eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes oder der Polizei erforderlich sein (s. „Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung“). Handlungssicherheit bietet der vom Ministerium für Schule und Bildung bereitgestellte Notfallordner NRW. Er enthält eine genaue Ablaufplanung für die Krisenintervention (s. „Literatur und Quellen“).

Besonderes Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Kinder können sexualisierte Gewalt häufig nicht als solche einordnen und stehen oft unter starkem Geheimhaltungsdruck durch den Täter oder die Täterin. Entsprechend selten und oft nur bruchstückhaft berichten sie über Erlebtes. Wenn sie sich äußern, geschieht dies oft unvermittelt und ohne erkennbaren Zusammenhang. Zentral ist, das Kind ernst zu nehmen, ihm zu glauben und keine Aussagen zu hinterfragen, zu bewerten oder zu relativieren. Ist ein ruhiges Gespräch zunächst nicht möglich, sollte hierfür zeitnah ein geschützter Rahmen geschaffen werden.

Ob, wann und durch wen ein Gespräch mit den Eltern geführt wird, muss sorgfältig abgewogen werden. Ein Elterngespräch darf nur dann durch Fachkräfte der Schule erfolgen, wenn es dem Schutz des Kindes nicht entgegenwirkt. Gerade bei sexualisierter Gewalt kann ein vorschnelles Gespräch den Schutz des Kindes gefährden.

Eltern reagieren in solchen Situationen oft schockiert oder stark belastet. Dies kann dazu führen, dass sie das Geschehene zunächst nicht annehmen können oder unbewusst belastend auf das Kind einwirken. Zudem stammen Täterinnen und Täter häufig aus dem nahen oder familiären Umfeld des Kindes. Ob die Eltern den notwendigen Schutz gewährleisten können, ist zu diesem Zeitpunkt nicht immer einschätzbar. Eltern benötigen in solchen Situationen häufig selbst (psychologische) Unterstützung.

Unterstützung für das betroffene Kind

Kinder haben ein Recht auf Information und Beteiligung, wenn es um ihren Schutz geht.

Das Kind sollte nicht mehrfach und nicht durch verschiedene Personen zu den erlebten Übergriffen befragt werden. Wiederholtes Nachfragen kann das Kind erneut belasten und dazu führen, dass es Aussagen zurücknimmt, verändert oder aus Angst vollständig schweigt.

Wenn sich ein Kind einer vertrauten Person anvertraut, ist ein ruhiges, besonnenes sowie mit anderen Fachkräften abgestimmtes Handeln von zentraler Bedeutung. Im Gespräch mit dem Kind sollten ausschließlich offene Fragen verwendet werden und Warum- sowie Suggestivfragen vermieden werden. Die Aussagen des Kindes sind möglichst wortgetreu zu dokumentieren.

Transparenz, altersangemessene Information und eine feste Vertrauensperson sind zentrale Schutzfaktoren. Das Kind sollte alters- und situationsangemessen über die nächsten Schritte informiert werden. Dem Kind werden keine Versprechungen gemacht, die später nicht eingehalten werden können.

Beratung für Fachkräfte bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sollen Fachkräfte zunächst eine InsoFa und ggf. eine spezialisierte Fachberatungsstelle hinzuziehen.

Ziel ist eine fachliche Einschätzung, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt und welche weiteren Schritte erforderlich sind. Besteht eine akute Gefahr für das Kind, erfolgt ohne vorherige Beratung die Mitteilung an das Jugendamt.

HINWEIS

Im Rheinisch-Bergischen Kreis unterstützt die Fachberatungsstelle MehrBlick bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

www.mehrblick-rheinberg.de

Inklusiver Kinderschutz in der Ganztagsschule

Inklusion meint alle

Alle Kinder sollen im Schulalltag entsprechend ihrer Persönlichkeit, ihrer Stärken und ihrer Beeinträchtigungen beteiligt sein und aktiv mitwirken. Kinder, die im Schulalltag Selbstwirksamkeit erleben, Selbstbewusstsein aufbauen und sich zugehörig fühlen, werden für ihren Lebensweg gestärkt. Dies trägt deutlich zum Schutz von Kindern bei.

Der Schutz von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert besondere Aufmerksamkeit. Aktuelle Forschungen gehen davon aus, dass Kinder mit Beeinträchtigungen deutlich stärker gefährdet sind (Chodan et al., 2021).

Diese jungen Menschen sind aufgrund ihrer individuellen kognitiven, emotionalen, sozialen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen häufig in erhöhtem Maße auf Schutz, verlässliche Bezugspersonen und unterstützende Strukturen angewiesen.

Oftmals fällt es ihnen schwer, Risiken und Grenzverletzungen zu erkennen, zu benennen, sich dagegen zu wehren und sich Hilfe zu suchen. Kinder mit Beeinträchtigungen stehen zudem in einer noch größeren Abhängigkeit zu den Erwachsenen, die sie betreuen, beschulen, erziehen und begleiten.

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine besondere Sensibilität notwendig, da sich Gefährdungshinweise manchmal nur schwer von den individuellen Beeinträchtigungen abgrenzen lassen. Verhaltensveränderungen, Aggressionen, selbst- und fremdverletzendes Verhalten, Rückzug etc. können teilweise auch Ausdruck der Behinderung sein.

Viele der kognitiven, emotionalen, sozialen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen gehen mit Entwicklungsverzögerungen einher. Bei der Einschätzung von Äußerungen und Beobachtungen ist deshalb das Entwicklungsalter des Kindes zu berücksichtigen, das vom tatsächlichen Alter deutlich abweichen kann. Gespräche mit dem Kind sollten daher entsprechend des Entwicklungsalters stattfinden.

Für Kinder, die sich beispielsweise sprachlich nicht ausreichend ausdrücken können, gibt es geeignete Materialen wie Bilderbücher und Motivkarten, die eine gute Hilfe zur Prävention oder auch für ein Gespräch sein können. Hierbei ist besonders wichtig, Kinder durch die Gesprächsführung nicht zu beeinflussen (s. „Rechtliche und fachliche Grundlagen für das Vorgehen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung“).

Insbesondere bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ergibt sich daher die Notwendigkeit einer engen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen pädagogischen, therapeutischen, medizinischen Fachkräften, dem Jugendamt und ggf. weiteren Institutionen. Dabei sind eine kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation sehr wichtig, um Auffälligkeiten und/oder Veränderungen in der Entwicklung und im Verhalten bei Kindern mit Beeinträchtigungen im Team zu reflektieren und bestmöglich einordnen zu können.

Der **„inklusive Präventionskoffer“** der Fachberatungsstelle **MehrBlic**k kann für Ihr Team ausgeliehen werden. Hier sind viele Informationen zum inklusiven Kinderschutz enthalten.

www.mehrblick-rheinberg.de

Die individuelle Berücksichtigung von besonderen Unterstützungsbedarfen ist in allen Schulformen tägliche Praxis. Ein differenziertes Schutzkonzept, welches Aspekte der Inklusion und auch den Blick von Kindern mit Beeinträchtigungen partizipativ berücksichtigt, ist eine gute Basis für den inklusiven Kinderschutz.

Verfahrensablauf mögliche Kindeswohlgefährdung (KWG) für pädagogische Fachkräfte an Ganztagsschule (§ 4 KKG/§ 8a SGB VIII) (s. „Checkliste")

Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer KWG
durch pädagogische Fachkräfte

Beginn der Dokumentation
erster kollegialer Austausch (Schulleitung und päd. Leitung bei Bedarf informieren)

Ab hier Inanspruchnahme einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) entsprechend der gesetzlichen Regelung
Gefährdungseinschätzung (siehe Bogen A) unter Einbezug einer beratenden InsoFa
(Wichtig: pseudonymisierte/anonymisierte Daten!)

Die gewichtigen Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung lassen sich nicht bestätigen.
Ggfs. Empfehlung weiterer Hilfen

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche KWG liegen vor

Einbezug von Eltern und Kind
(insoweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)
Erörterung der Situation mit Kind (Bogen B) und den Eltern (Bogen C) im persönlichen Kontakt

Gewichtige Anhaltspunkte nicht bestätigt

Gewichtige Anhaltspunkte weiterhin bestätigt

Bei fehlender Mitarbeit der Eltern und/oder Anzeichen einer akuten KWG

Treffen von Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung der kindlichen Lebenssituation / Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
(Beratungsstellen, Unterstützungsangebote Jugendamt, u.ä.)
+ weitere Terminvereinbarung

Überprüfung der getroffenen Vereinbarung und erneute Situationserörterung
evtl. erneute kollegiale Fallbesprechung/Einbezug InsoFa und/oder erneutes Gespräch mit den Eltern und dem Kind

Gewichtige Anhaltspunkte nicht bestätigt/Vereinbarung eingehalten und Situation bleibt stabil

Vereinbarungen nicht eingehalten oder Hilfen nicht ausreichend/fehlende Mitarbeit der Eltern

Anzeichen für eine akute KWG liegen vor
(siehe Notfallordner)

Information an Eltern über geplante Mitteilung an das Jugendamt
(soweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)

Mitteilung an das Jugendamt
(oder ggfs. Polizei/Rettungsdienste, o.ä.) telefonisch und schriftlich nachträglich (siehe Bogen D)

Jugendamt bestätigt Eingang der Mitteilung.
Benennt auf Nachfrage eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag
(gilt für alle Personen)

Ab hier wiederholte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft möglich

Weitere Arbeit mit Kind und Familie

Checkliste und Ergebnisdarstellung zum Verfahrensablauf mögliche Kindeswohlgefährdung (KWG) für Ganztagsschulen (zum internen Gebrauch)

Kind:
Eltern:
Pädagogische Fachkraft:
Schulleitung/Ganztagsleitung

Verfahrensschritt	**Datum**	
Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten **Feststellung durch:** (Name und Funktion)		Beschreibung, ggf. Anlage:
Erster kollegialer Austausch (bei Bedarf mit Klassenleitungsteam, multiprofessionellem Team, Schulsozialarbeiter/in, Beratungslehrkraft, Leitung, etc.) **Teilnehmende:** (Name und Funktion)		Ergebnis, ggf. Anlage:

Verfahrensschritt	Datum	
Gefährdungseinschätzung unter Verwendung von Notfallordner und Bogen A durch fallführende pädagogische Fachkraft und der beratenden insoweit erfahrenen Fachkraft (anonyme/pseudonymisierte Daten) **Teilnehmende:** (Name und Funktion)		☐ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) können ausgeschlossen werden ☐ Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche KWG werden wahrgenommen. Eine Situationserörterung mit dem Kind und den Eltern wird erfolgen und es wird bei Bedarf auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt ☐ Anzeichen für eine akute Gefährdung (sofortige Mitteilung an das Jugendamt) ☐ Weitere Kommentare zur Gefährdungseinschätzung: ☐ Darstellung einer möglichen abweichenden Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft:
Gespräch/Situationserörterung mit dem Kind (siehe Bogen B) **Teilnehmende:** (Name und Funktion)		Ist erfolgt: ☐ ja, siehe Bogen B ☐ nein, weil:

Verfahrensschritt	Datum	
Gespräch/Situationserörterung mit den Eltern mind. zwei pädagogische Fachkräfte (s. „Bogen C“) **Teilnehmende:** (Name und Funktion)		Gespräch/Situationserörterung ist erfolgt: ☐ ja, siehe Bogen C ☐ nein, weil: Hinwirken auf Hilfen ist erfolgt: ☐ ja, siehe Bogen C ☐ nein, weil: Vereinbarung zum weiteren Vorgehen ist erfolgt: ☐ ja, siehe Bogen C ☐ nein, weil:
Überprüfung der Vereinbarung zum weiteren Vorgehen **Teilnehmende:** (Name und Funktion)		Mitwirkung der Eltern ☐ ja ☐ nein, weil: kindliche Lebenssituation hat sich stabilisiert bzw. hat sich verbessert ☐ ja ☐ nein, weil: ergänzende Kommentare:

Verfahrensschritt	Datum	
Vor einer Mitteilung an das Jugendamt **Erfolgt durch:** (Name und Funktion)		Information an die Betroffenen: Eltern ☐ Ist erfolgt ☐ Ist nicht erfolgt, weil: (z.B. zum Schutz des Kindes) Kind ☐ Ist erfolgt ☐ Ist nicht erfolgt, weil: (z.B. zum Schutz des Kindes)
Mitteilung an das Jugendamt (s. „Bogen D“)		☐ mündlich am ..... (Dokumentation muss nachgereicht werden!) An folgende Person im Jugendamt: (Name und Funktion) ☐ schriftlich (FAX/E-Mail)
Eingangsbestätigung des Jugendamtes		Ansprechperson im Jugendamt: (Name und Funktion)

Verfahrensschritt	Datum	
Ergebnis der Rückmeldung des Jugendamtes		☐ weiteres Vorgehen: ☐ **Abschluss des Verfahrens einer Kindeswohlgefährdung**
Datum: **.....** **(pädagogische Fachkraft)**		**.....** **(Schulleitung/Ganztagsleitung)**

Definitionen möglicher Formen einer Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre (Schone, 1997). Weiterhin beschreibt Vernachlässigung „die mangelnde Erfüllung der grundlegend körperlichen, emotionalen, medizinischen oder bildungsbezogenen Bedürfnisse des Kindes durch die Bezugspersonen und/oder die mangelnde Gewährleistung der kindlichen Sicherheit durch unzureichende Beaufsichtigung oder die fehlende Herausnahme aus einer gewalttätigen Umgebung" (Ziegenhain, Künster & Besier, 2016). Auch unbewusste bzw. unbeabsichtigte Vernachlässigung, zum Beispiel aufgrund mangelnder kognitiver Fähigkeiten der Eltern, stellen eine Gefährdung des Wohls des Kindes dar und müssen durch entsprechende Hilfen kompensiert werden (Ziegenhain et. al, 2016).

Körperliche Gewalt

Eine körperliche Gewalt ist „die gezielte Anwendung von körperlicher Gewalt gegen das Kind, welche zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat" (Ziegenhain et. al, 2016).

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist „jedes absichtsvolle Elternverhalten, welches dem Kind vermittelt, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt, ungewollt oder unnütz zu sein und damit dem Kind potenziell psychologischen oder emotionalen Schaden zufügt" (Ziegenhain et. al, 2016).

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich bestimmen als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind (oder einem oder einer Jugendlichen, d. Verf.) entweder gegen seinen (ihren) Willen vorgenommen wird oder der das Kind (oder der oder die Jugendliche) aufgrund des körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter (die Täterin) nutzt seine (ihre) Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes (oder des oder der Jugendlichen) zu befriedigen" (Bange & Deegener, 1996). „Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind diese initiiert hat oder vermeintlich damit einverstanden sei" (LVR & LW, 2023).

Häusliche Gewalt/Gewalt in Paarbeziehungen

„Gewalt in Paarbeziehungen betrifft nicht nur die Erwachsenen in einer Partnerschaft, sondern immer auch die zugehörigen Kinder. Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische, wirtschaftliche und auch digitale Formen der Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben.

Kinder und Jugendliche sind mitbetroffen, weil sie die Gewalt z. T. selbst erleben oder miterleben, anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen und dadurch in ihren Grundrechten auf Schutz vor Gewalt, in ihrer Gesundheit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt findet meist in der eigenen Wohnung statt, wodurch die eigene Wohnung für die Kinder und Jugendlichen kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist." (LVR & LWL, 2022)

Medizinische Kindesmisshandlung

Medizinische Kindesmisshandlung (ehemals Münchhausen-by-proxy-Syndrom) wird definiert als unnötige und (potentiell) schädigende medizinische Diagnostik oder Therapie von Minderjährigen, die von engen Bezugspersonen provoziert wird (Heimann, 2025). Hier auch das bewusste Herbeiführen von körperlichen Schäden um im Anschluss die Pflege- und Versorgerrolle zu übernehmen.

Bogen A

Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung zur Gesprächsvorbereitung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Pädagogische Fachkraft/Fachkräfte:
(Name und Funktion)

Datum, Uhrzeit:

Angaben zum Kind:
(pseudonymisierter Name/Alter)

Angaben zum familiären Hintergrund

Sorgerechtsinhaber/in: ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstige

Geschwister bzw. Kinder im Haushalt/Alter:

Seit wann ist das Kind/die Familie bekannt?	
Wann wurden erstmalig Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung beobachtet?	
Wurde bereits eine Beratung durch eine InsoFa in Anspruch genommen? Mit welchem Beratungsergebnis?	
Ist in der Familie eine Jugendhilfemaßnahme installiert? Wenn ja, welche?	
Liegt eine Schweigepflichtentbindung vor? Wenn ja, zwischen welchen Personen/ Institutionen?	

Wurden gewichtige Anhaltspunkte beobachtet, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen?

Schilderung der Beobachtungen/Wahrnehmungen/Gespräche, die auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. gewichtige Anhaltspunkte hindeuten. Bitte zur Vorbereitung für den Austausch mit InsoFa ausfüllen!

Junge Kinder und Kinder mit Beeinträchtigungen, die besonders auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind, haben ein erhebliches Gefährdungsrisiko für ihr Leben und ihre Gesundheit und somit nur begrenzte Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

Beispiele für Anhaltspunkte

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind immer alters- und entwicklungsspezifisch zu betrachten.

Verhalten des Kindes

- Das Kind sucht keine Nähe zur Bindungsperson z.B. bei Angst, Verunsicherung, Trennungsschmerz
- Das Kind kommt wiederholt hungrig in die Bildungseinrichtung
- Das Kind entfernt sich von der Bindungsperson ohne sich rück zu versichern (z.B. läuft weg, geht mit anderen Personen mit)
- Das Kind wechselt schnell und ohne erkennbaren konkreten Auslöser seine Stimmung
- Das Kind zeigt nicht altersadäquate Ängste vor Dingen oder in bestimmten Situationen (z.B. erschrecken, zusammenzucken, zusammenkauern)
- Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- Wiederholtes, apathisches Verhalten des Kindes
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Das Kind bleibt wiederholt oder dauerhaft der Schule fern
- Deutlich erkennbare und zeitlich anhaltende Veränderungen des Verhaltens
- Äußerungen des Kindes, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen
- Äußerungen des Kindes, die auf körperliche Gewalt hinweisen
- Das Kind begeht wiederholt Straftaten
- Gewalttätige und/oder sexualisierte Übergriffe durch das Kind gegen andere Personen
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Szene von Prostitution, Spielhalle, Nachtclub)
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (z.B. Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Das Kind hat unkontrollierten und/oder altersunangemessenen Zugang zu Medien

Äußere Erscheinung des Kindes

- Wiederholte witterungsunangemessene, verschmutzte, nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung
- Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse - bei Schlägen ins Gesicht auch hinter den Ohren, Prellungen, Striemen, Narben, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen, Entzündungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Bissspuren)
- Verletzungen im Genital- oder Analbereich wie z. B. Hämatome an den Innenseiten der Oberschenkel, Risse am After oder Bisswunden im Brustbereich
- Sperma-/Blutfunde am Körper oder an der Kleidung des Kindes

Gesundheitliche Risiken des Kindes oder der Erziehungsperson

- Hinweise auf Flüssigkeitsmangel (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Untergewicht (mit Gefährdung der Gesundheit, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Übergewicht (mit Gefährdung der Gesundheit)
- Fehlen von Körperhygiene (z.B. Kariesbefall der Zähne, Körpergeruch, Schmutz-, Kot- und Urinreste)
- Mangelnde oder ausbleibende medizinische Versorgung/Gesundheitsfürsorge/therapeutische Versorgung
- Das Kind kommt medizinisch behandlungsbedürftig in die Bildungseinrichtung und/oder steht unter Medikamenteneinfluss

Verhalten und Merkmale von Erziehungs- und Bezugspersonen

- Körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen
- Äußerungen und Handlungen, die das Kind erniedrigen und/oder herabsetzen und/oder überfordern und dem Kind das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln
- Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung und/oder Beaufsichtigung durch ungeeignete Personen
- Nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung
- Die elterliche Erziehungskompetenz ist durch eine psychische Erkrankung, Suchterkrankung oder körperliche bzw. geistige Beeinträchtigung eingeschränkt
- Emotionale Bindung zum Kind ist nicht zu erkennen (Kind fühlt sich permanent unwohl bei Erziehungsperson, kommt nicht zur Ruhe, kann sich nicht entspannen, körperliche Nähe wird nicht gelebt
- Fehlende Tagesstruktur der Familie (insb. Tag- und Nachtrhythmus)
- Beschreibung von fragwürdigen Unfallhergängen
- Erhebliche Erwachsenenkonflikte um das Kind
- Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den Bezugspersonen
- Das Kind hat Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Das Kind wird für das Begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen ausgenutzt
- Sexualisierte Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- Sexualisierte Gewalt durch andere Kinder
- Das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von kinder- und jugendpornographischem Material
- Exhibitionismus durch wesentlich ältere Kinder oder erwachsene Person
- Extreme politische, weltanschauliche und religiöse Haltungen der Eltern

Wohnsituation der Familie

- Unsichere Lebensbedingungen/fehlende Sicherheit (stark verschmutzte oder vermüllte Wohnung, Verlust der Wohnung, Obdachlosigkeit, über längeren Zeitraum kein Strom/Wasser/Gas)
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck

Kooperationsbereitschaft der Eltern

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft oder -fähigkeit
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehme
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- wiederholte Sorgerechtsvorfälle mit Einbezug des Kindes

Beschreibung/Wahrnehmung der festgestellten Anhaltspunkte:
(mit Angaben zu Ort/Datum/beteiligten Personen)

Über welche Ressourcen verfügen das Kind bzw. der Jugendliche/ das familiäre System?

Eltern

- können mit Kritik umgehen (Reflektionsfähigkeit)
- können eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten
- können den Willen und die Grenzen anderer respektieren
- können Probleme erkennen/anerkennen
- nehmen zuverlässig Termine wahr
- setzen Vereinbarungen/Absprachen um
- verfügen über unterstützende soziale Kontakte (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)
- sind in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen
- sind bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken
- sind in der Lage/fähig, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken
- können Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen
- verfügen über folgende weitere immaterielle Ressourcen (z.B. Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz)
- verfügen über materielle Ressourcen (z.B. Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug)

Kind

- besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (z.B. Freizeitangebote)
- verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (z.B. Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)
- verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern
- erlebt sich als selbstwirksam
- verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten
- verfügt über intellektuelle Fähigkeiten
- verfügt über Sozialkompetenz
- verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten
- ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb
- verfügt über Talente und Interessen
- hat körperliche Gesundheitsressourcen
- verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung
- verfügt über Kommunikationsfähigkeit

Beschreibung/Wahrnehmung der familiären Ressourcen:

Einschätzung

☐ Es erfolgte eine Beratung durch ..... (InsoFa, ggf. Träger)

☐ Eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist nicht möglich, da die vorliegenden Informationen keine klare Einschätzung zulassen. Es sind noch weitere Gespräche mit dem Kind/ Jugendlichen und/oder den Eltern erforderlich. Deshalb wird eine erneute Beratung durch eine InsoFa zu einem späteren Zeitpunkt empfohlen. Es findet eine weitere Dokumentation statt.

☐ Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte vor.

☐ Es soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.

Welche? .....

☐ Es sollen Absprachen mit dem Kind und/oder Eltern über folgende Themen getroffen werden:

Eine Reflektion der Absprachen erfolgt am ..... /in ..... Wochen

☐ Gewichtige Anhaltspunkt liegen vor, eine Mitteilung an das Jugendamt wird befürwortet (weiter zu Bogen D).

Weitere Anregungen:

Unterschriften

....

(pädagogische Fachkraft) **(Schulleitung/Ganztagsleitung)**

Bogen B

Protokoll Gespräch mit dem Kind (zum internen Gebrauch)

Hinweis: Beachten Sie eine alters- und situationsgerechte Gesprächsführung (z.B. kognitive und sprachliche Einschränkungen; aktuelle emotionale Belastbarkeit; Entwicklungsalter). Bei Anhaltspunkten auf sexualisierte Gewalt siehe „Besonderes Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt".

Kind:	**Datum:**
Teilnehmende:	
Thema des Gespräches:	
Beschreibung der Situation durch das Kind:	
Emotionales Erleben des Kindes: (z.B. Belastungen, Wohlbefinden, Wünsche, Ängste und Risikofaktoren)	
Schutzfaktoren und Ressourcen des Kindes (s. „Bogen A"):	
Sicht der Ganztagsschule:	
Vorschlag des Kindes zum weiteren Vorgehen:	
Vorschlag der Ganztagsschule zum weiteren Vorgehen:	
Vereinbarung mit dem Kind: (z.B. Entscheidungen, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung, Notfallkontakte)	
Nächster Schritt:	
.....	.....
ggf. Unterschrift des Kindes	Unterschrift pädagogische Fachkraft / Fachkräfte

Bogen C

Protokoll Gespräch mit den Eltern (zum internen Gebrauch)

Kind:	**Datum:**
Teilnehmende:	
Thema des Gespräches:	
Beschreibung der Situation durch die Eltern:	
Emotionales Erleben des Kindes aus Sicht der Eltern: (z.B. Belastungen, Wohlbefinden, Wünsche, Ängste, und Risikofaktoren)	
Schutzfaktoren und Ressourcen des Kindes (s. „Bogen A“):	
Sicht der Ganztagsschule:	
Vorschlag der Eltern zum weiteren Vorgehen:	
Vorschlag der Ganztagsschule zum weiteren Vorgehen:	
Vereinbarung mit den Eltern: (z.B. Entscheidungen, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung, weitere Unterstützungsangebote)	
Nächster Schritt:	
..... Unterschrift der Eltern	..... Unterschrift pädagogische Fachkraft/Fachkräfte

Bogen D

Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Angaben zum Kind

Name/Vorname/Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

Weitere im Haushalt lebende Kinder

☐ nicht bekannt

Name/Vorname/Geburtsdatum:

Mutter des Kindes

☐ sorgeberechtigter Elternteil ☐ nicht bekannt

Name/Vorname:
Geburtsdatum (optional):

Anschrift:

Telefon:

E-Mail (optional):

Vater des Kindes

☐ sorgeberechtigter Elternteil ☐ nicht bekannt

Name/Vorname:
Geburtsdatum (optional):

Anschrift:

Telefon:

E-Mail (optional):

Abweichende gesetzliche Vertretung

Name/Vorname:
Geburtsdatum (optional):

Anschrift:

Telefon:

E-Mail (optional):

Bereiche der elterlichen Sorge:

Hier gegebenenfalls Inhalte aus Bogen A einfügen/anheften

Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen?
Schilderung der Beobachtungen/Wahrnehmungen/Gespräche, die auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. gewichtige Anhaltspunkte hindeuten mit Angaben zu Ort/Datum/beteiligte Personen (s. „Definitionen möglicher Formen einer Kindeswohlgefährdung").

Gibt es weitere ergänzende Beobachtungen oder Informationen?

Seit wann sind die Auffälligkeiten bekannt?

Über welche Ressourcen verfügen das Kind und das familiäre System?

Bisher erfolgte Schritte durch die Institution

Gespräch mit dem Kind zu den o.g. Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung:

☐ ja, am ..... ☐ nein, weil .....

Teilnehmende (z.B. Fachkräfte, Familienmitglieder):

Ergebnis (Inhalt des Gespräches, Ausführungen des Kindes):

Gespräch mit den Eltern zu den o.g. Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung:

☐ ja, am ..... ☐ nein, weil .....

Teilnehmende (z.B. Fachkräfte, Familienmitglieder):

Ergebnis (z.B. Vereinbarungen und Absprachen, Reaktion der Eltern, Problemeinsicht, Kooperationsfähigkeit):

Beratung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft:

☐ Beratung der pädagogischen Fachkraft ..... ist am .....
durch ..... (InsoFa/Träger) erfolgt.

☐ Beratung nicht erfolgt, weil .....

Vereinbarungen und Absprachen aus dem Gespräch mit der InsoFa:

Kontaktdaten der mitteilenden Person

Pädagogische Fachkraft:

Funktion:

Telefon/E-Mail:

Information über die Mitteilung an die Eltern und das betroffene Kind ist

☐ erfolgt am ..... durch .....

☐ nicht erfolgt, weil:

Schulleitung/Ganztagsleitung .....(Name) **ist über Mitteilung informiert:**

☐ ja, am .....

☐ nein

....

Datum Unterschrift pädagogische Fachkraft

Schweigepflichtentbindung/Einwilligung zur Datenübermittlung

Name und Anschrift der Ganztagsschule

.....

Logo der Ganztagsschule

.....

Hiermit entbinde ich/entbinden wir

Nachname, Vorname

.....

Nachname, Vorname

.....

als Sorgeberechtigte/r oder Vormund des Kindes die unten aufgeführten Personen/Institutionen von der gegenseitigen Schweigepflicht für

Nachname, Vorname des Kindes

.....

Geburtsdatum

.....

Zum Thema und Zweck:

.....

.....

.....

.....

Bitte zusätzlich zur Institution möglichst auch die konkrete Ansprechperson namentlich benennen:

- ☐ Ganztagsschule: .....
- ☐ vorschulische Institution: .....
- ☐ Jugendamt: .....
- ☐ Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises: .....
- ☐ Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises: .....
- ☐ Ärzte: .....
- ☐ Therapeuten: .....
- ☐ Sonstiges: .....

Meine/unsere Erklärung erfolgt freiwillig, sie kann durch eine Mitteilung an die Ganztagsschule und/oder die weiteren Institution/en jederzeit formfrei mit Wirkung für die Zukunft mündlich oder schriftlich widerrufen werden.

.....	.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten	(Gültig bis)

Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Rheinisch-Bergischen Kreis

Sollte der Träger/Spitzenverband Ihrer Einrichtung/Ihres Angebotes eine InsoFa benannt haben, wenden Sie sich bitte zunächst an diese Person. Darüber hinaus stehen im Rheinisch-Bergischen Kreis derzeit folgende InsoFas (durch die Jugendämter beauftragt) zur Beratung nach § 4 KKG, §§ 8a und 8b SGB VIII zur Verfügung.
Insbesondere in dringenden Fällen können Sie sich für eine Beratung durch eine InsoFa an jede der unten aufgeführten Stellen wenden.

Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal und Rösrath:

pädagogische Fachkräfte (§ 4 KKG, §§ 8a und 8b SGB VIII):

Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 39924, E-Mail: fachberatung-kinderschutz@kinderschutzbund-rheinberg.de
www.kinderschutzbund-rheinberg.de

pädagogische Fachkräfte (§ 8a SGB VIII):

Evangelische Beratungsstelle Bensberg
Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach
Tel. 02204 54004, E-Mail: beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de
www.beratungsstelle-bensberg.de

Katholische Erziehungsberatung e.V.
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Paffrather Straße 7-9, 51465 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 35016, E-Mail: eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net
www.erziehungsberatung.net

Leichlingen:

pädagogische Fachkräfte (§ 4 KKG, §§ 8a und 8b SGB VIII):

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
Telefon: 02175 992 245, E-Mail: zukunftfamilie@leichlingen.de
www.leichlingen.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Leichlingen
Katholische Erziehungsberatung e.V.
Hochstr. 2c, 42799 Leichlingen
Telefon: 02175 6012, E-Mail: eb-leichlingen@erziehungsberatung.net
www.erziehungsberatung.net

Overath:

pädagogische Fachkräfte (§ 4 KKG und § 8b SGB VIII):

Amt für Jugend, Bildung, Sport
Burgholzweg 6, 51491 Overath
Tel.: 02206- 602 847, E-Mail: Kinderschutz@overath.de
www.overath.de/familie-soziales/kinderschutz/

pädagogische Fachkräfte (§ 8a SGB VIII):

Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 39924, E-Mail: fachberatung-kinderschutz@kinderschutzbund-rheinberg.de
www.kinderschutzbund-rheinberg.de

Wermelskirchen:

pädagogische Fachkräfte (§ 4 KKG, §§ 8a und 8b SGB VIII):

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Jahnstr. 20, 42929 Wermelskirchen
Tel.: 02196 1022, E-Mail: eb@wermelskirchen.de, Fax: 02196 1023
www.wermelskirchen.de/kinder-jugendliche/hilfe-fuer-familien/beratungsstelle

Kontaktdaten der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis bei Kindeswohlgefährdungen

(Außerhalb der Dienstzeiten können die Jugendämter in akuten Situationen über die Polizei – Tel. 110 – erreicht werden).

Fachbereich Jugend- und Soziales Bergisch Gladbach

Hilfen für junge Menschen und Familien
Stadthaus An der Gohrsmühle
An der Gohrsmühle 18, 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 142 955, Fax: 02202 142 325
E-Mail: kinderschutz@stadt-gl.de

Jugendamt Rösrath

Stadt Rösrath, Fachbereich 8 – Jugend
Hauptstraße 229, 51503 Rösrath
Tel: 02205 802 788
E-Mail: jugendamt@roesrath.de

Jugendamt Leichlingen

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Jugend- und Familienhilfe
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
Tel.: 02175 992 555, Fax: 02175 992 256
E-Mail: asd@leichlingen.de

Jugendamt Overath

Amt für Jugend, Bildung, Sport
Burgholzweg 6, 51491 Overath
Tel.: 02206 602 864
E-Mail: asd@overath.de

Kreisjugendamt für Burscheid, Kürten und Odenthal/Amt für Familie und Jugend Rheinisch-Bergischer Kreis

Jugendhilfebüro Burscheid/Odenthal
Höhestraße 7
51399 Burscheid
Tel.: 02202 136050, Fax: 02202 13104002
E-Mail: kindeswohl@rbk-online.de

Jugendhilfebüro Kürten
Karlheinz-Stockhausen-Platz 8, 51515 Kürten
Tel.: 02202 136 000, Fax: 02202 1310 2725
E-Mail: kindeswohl@rbk-online.de

Jugendamt Wermelskirchen

Amt für Jugend, Bildung und Sport, Sachgebiet Erzieherische Hilfen
Telegrafenstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen
Tel.: 02196 710-511
E-Mail: jugendamt@wermelskirchen.de

Literatur und Quellen

Bange, D. & Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie-Verlag-Union.

Bathke, S., Hein, A., Sack, J. & Kimmel-Groß, J. & Güldenhöven, T. (2013). Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagsschule. Serviceagentur „Ganztägig lernen" in NRW. Institut für soziale Arbeit e.V. Abgerufen im Juni 2026, unter *www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kinderschutz-macht-schule/*

Bathke, S., Bücken, M. & Fiegenbaum, D. u. a. (2014). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Serviceagentur „Ganztägig lernen" in NRW. Institut für soziale Arbeit e.V. Abgerufen im Juni 2026, unter ***www.schulministerium.nrw/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Arbeitshilfe-2014.pdf***

Bücken, M. & Fiegenbaum, D. (2015). Den Stein ins Rollen bringen … Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz" zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort. Serviceagentur „Ganztägig lernen" in NRW. Institut für soziale Arbeit e.V. Abgerufen im Juni 2026, unter ***https://alt.ganztag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Kinderschutz/fuer_Vortraege_Link_4_GanzTag_Bd29_2015-Den_Stein_ins_Rollen_bringen-Web.pdf***

Chodan, W., Häßler, F. & Reis, O. (2021). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Erweiterter Forschungsstand seit 2014 und praktische Konsequenzen. Zeitschrift für Sexualforschung, 34(3), 137–151. Abgerufen im Juni 2026, unter ***https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1553-0435.pdf***

Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen und das Kompetenzzentrum Kinderschutz (2020). Projektbericht „Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII. Was nun?" Abgerufen im Juni 2026, unter ***https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_LV_NRW_Projektbericht_Dissens.pdf***

Heimann, T. (Hrsg.) (02/2025). Medizinische Kindesmisshandlung. Kooperation mit der Medizin und Vorgehen der Jugendhilfe. Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 63-67.

Kreis Borken. Kooperationsvertrag Kinderschutz zwischen den Grundschulen und Förderschulen, den Jugendämtern und den Schulträgern im Kreis Borken; Präsentationen und Unterlagen. Abgerufen im Juni 2026, unter ***https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/gesundheit-soziales/familie/kinderschutz-themen/kinderschutz-und-schule.php***

LVR & LWL (11/2023). Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Empfehlung für Jugendämter. Abgerufen im Juni 2026, unter ***https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/fa/30/fa305658-d167-455e-b34f-b0509048243d/lvr_lwl_empfehlung_schutzauftrag_bei_sexualisierter_gewalt.pdf***

LVR & LWL (11/2022). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen: Empfehlungen für Jugendämter. Abgerufen im Juni 2026, unter ***https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf***

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen & Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (2023). Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln. Krisenintervention. Abgerufen im Juni 2026, unter ***www.schulministerium.nrw/notfallordner-hinsehen-und-handeln***

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen & Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (2023). Krisenprävention. Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen im Juni 2026, unter ***https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf***

Schone, R. (Hrsg.) (1997). Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Juventa Verlag.

Ziegenhain, U., Künster, A. K. & Besier, T. (2016). Gewalt gegen Kinder. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, Jahrgang 59, Heft 1, 44–51.

Weitere hilfreiche Informationen/Links/Materialien:

Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen und das Kompetenzzentrum Kinderschutz, ***www.kinderschutz-in-nrw.de/***

Kultusministerkonferenz (2023): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, ***https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf***

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt Nordrhein-Westfalen, ***https://psg.nrw/***

Präventionskoffer der Fachberatungsstelle Mehrblick Rheinberg, ***https://www.mehrblick-rheinberg.de/inklusiver-praeventionskoffer/***

Rheinisch Bergische Kreis. Präventiv Handeln – Kinderschutz in der Schule I, ***https://www.rbk-direkt.de/download/3736/handreichung-kinderschutz-i---praeventiv-handeln-fuer-lehrkraefte***

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, ***www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/ und https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/***

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Film zu „Sexueller Missbrauch – Wie erkenne ich Anzeichen von sexuellen Gewalterfahrungen bei Kindern?" ***https://www.youtube.com/watch?v=kBqntqhyE6E***

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Was ist los mit Jaron? Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch, ***https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/***

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, ***https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/behinderungen/***

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch. Hilfetelefon bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, ***https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite***

Impressum: Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortlicher Redakteur: Alexander Schiele, Layout/Design: Sabine Müller, Stand: Juli 2026, Foto Titel: KI generiert